



Werden immer unbeliebter bei Fluggästen: Piloten der Lufthansa streiken vor dem Flughafen in Frankfurt am Main.

Foto dpa

## Das Bundesarbeitsgericht setzt keine Grenzen mehr

Von Warnstreiks bis Flashmobs: Inzwischen ist alles erlaubt. Auf Hilfe der Gerichte können gebeutelte Bürger und Arbeitgeber kaum hoffen. Was nun?

jja. BERLIN, 14. Oktober. Deutschland gilt als Land mit vergleichsweise wenig Streiks – doch derzeit wechseln sich Lokführer und Piloten damit ab, die Arbeit niederzulegen. Die Folge: Privat- und Geschäftsreisende müssen um ihre Verabredungen und Termine bangen, zumal die dahinter stehenden Mini-Gewerkschaften ihre Ausstände absichtlich erst kurz vorher ankündigen. Doch auf Hilfe der Gerichte können gebeutelte Passagiere – und Arbeitgeber – kaum hoffen.

Denn in drei kargen Sätzen garantiert das Grundgesetz in Artikel 9 Absatz 3 das „Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden“. Eine Absage an die Rechtslage im Kaiserreich, als Streik noch als strafbare Erpressung galt. Doch in der Bundesrepublik setzten die Arbeitsrichter anfangs immerhin noch ziemlich klare Grenzen, wann die sogenannte Friedenspflicht endet und Gewerkschaften zum Kampf aufrufen durften. Mittlerweile aber hat das Bundesarbeitsgericht die Regeln immer weiter gelockert. Und was der Europäische Gerichtshof noch alles zur Koalitionsfreiheit urteilen mag, seit die EU-Grundrechtecharta mit einer ähnlichen Formulierung wie in

der deutschen Verfassung in Kraft getreten ist, steht in den Sternen. Über den deutschen Gerichten steht zudem, was der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zu dem Thema sagt. „Wir haben ein ausgeweitetes Streikrecht“, stellt denn auch der Kölner Juraprofessor Ulrich Preis fest: „Da hat sich echt etwas gewandelt.“ Preis zählt auf, wo die Bundesarbeitsrichter die Zügel weiter gelockert haben. Das begann mit den Warnstreiks, die plötzlich auch gestattet wurden, wenn der alte Tarifvertrag noch in Kraft ist. Die Arbeitnehmerorganisationen hatten diese „Mini-Max-Strategie“ der Nadelstiche erfunden, um ihre Streikkassen zu schonen – von den Gewerkschaftsfunktionären beschönigt als „neue Beweglichkeit“. Auch Sympathiestreiks sind mittlerweile erlaubt, obwohl der betroffene Arbeitgeber gar nicht Adressat der umkämpften Forderungen ist und sich deshalb nicht einmal durch Nachgeben „wehren“ kann. Für einen „Transfersozialplan“ darf ebenfalls gekämpft werden, obwohl er in die streikfreie Zone der Betriebsräte fällt. Unlängst haben Bundesarbeits- und Bundesverfassungsgericht sogar „Flashmobs“ gebilligt, bei denen Kunden und Sympathisanten im Supermarkt nach einem Aufruf der Gewerkschaft Verdi die Kassen blockierten.

Vorbei ist es also längst mit dem alten Verdikt der Bundesrichter, ein Ausstand sei nur als „Ultima Ratio“ gestattet. Früher versuchten die obersten Arbeitsrichter, mathematisch Ausgewogenheit und Kampfparität herzustellen. Doch bald wurde klar, dass die Arbeitgeber ihr einziges Gegenmittel – die Aussperrung – ohnehin kaum je anwenden, weil sie sich da-

mit ins eigene Fleisch schneiden würden. Mittlerweile erlauben die von Kassel nach Erfurt umgezogenen Bundesarbeitsrichter den Gewerkschaften einfach, sich selbst auszusuchen, welches ihrer Kampfmittel sie für „geeignet und erforderlich“ halten dürfen.

Die letzte Auffanglinie der Rechtskontrolle ist nur noch das grobe Raster der Verhältnismäßigkeit. Doch da gibt es schon deshalb keine verlässlichen Kriterien, weil Unternehmen im akuten Arbeitskampf die Gerichte nur im Eilverfahren anrufen können. Das endet beim Landesarbeitsgericht. Wenn dann der Tarifstreit aber irgendwann zu Ende ist, hat meist niemand mehr ein Interesse daran, dessen Rechtmäßigkeit noch durch drei Instanzen im Hauptsacheverfahren prüfen zu lassen – zumal zur Einigung üblicherweise gehört, dass der jeweilige Arbeitgeber auf Maßregelungen für womöglich illegale Streikaktivitäten verzichtet.

Arbeitsrechtler Preis will die Bundesarbeitsrichter für die „streikbegünstigende Tendenz“ ihrer Rechtsprechung jedoch nicht schelten. Das Gericht habe die Rechtskontrolle zurückgenommen, weil es nicht länger die Aufgabe des Gesetzgebers übernehmen wolle, der sich aus dem Arbeitskampfrecht heraushalte. Damit habe es wohl auch künftigen Urteilen der europäischen Gerichte vorgegriffen. „In manchen anderen Ländern wird das Streikrecht viel weitergehend gelebt als bei uns“, sagt er etwa mit Blick auf Frankreich, wo missliebige Manager gelegentlich von der Belegschaft in ihrer eigenen Fabrik eingesperrt werden. Viele Juristen sehen denn auch das Gesetz zur Tarifein-

heit, an dem Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) derzeit feilt, mit Skepsis. Einen eigenen Vorschlag haben die Arbeitsrechtler Gregor Thüsing und Martin Franzen sowie der Verfassungsrechtler Christian Waldhoff ausgetüfelt. Wenigstens für den Bereich der Daseinsvorsorge solle die Politik endlich feste Regeln beschließen, fordern sie im Namen der Carl Friedrich von Weizsäcker-Stiftung, seit das Bundesarbeitsgericht auch noch das Prinzip „Ein Betrieb, ein Tarifvertrag“ gekippt und damit den Sparten-Gewerkschaften zur Macht verholfen hat.

Streiks zum Beispiel bei Verkehrsunternehmen, in Krankenhäusern oder bei Energieversorgern sollen nur noch zulässig sein, wenn sie vier Tage vorher angekündigt werden. Durch Notdienste muss die Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt werden. Und können sich die Streithähne nicht einigen, müssen sie einen Schlichter rufen, statt einfach alle Räder stillstehen zu lassen. Eine weitere Hürde: Nach der Gesetzesinitiative müsste mehr als die Hälfte der Gewerkschaftsmitglieder an einer Urabstimmung teilnehmen und sich für einen Streik aussprechen.

Solche Einschränkungen hält Thüsing auch mit dem Grundgesetz für vereinbar. „Arbeitskämpfe im Bereich der Daseinsvorsorge unterscheiden sich erheblich von anderen“, sagt er: „Hier ist die Allgemeinheit in der Regel unmittelbar nachteilig betroffen.“ Die Unternehmen seien in diesem Bereich schließlich verpflichtet, die Leistungen im Interesse der Bürger so weit wie irgend möglich aufrechtzuerhalten.